

Instruction

für die

zur Durchführung der mit dem Circulare des Guberniums

für

Tirol und Vorarlberg

vom 19. April 1847, Bahl 9357-772 Forst, kundgemachten Allerhöchsten Entschliehung vom
6. Februar 1847, sowie der weiteren Allerhöchsten Entschliehung vom 6. November 1847

für den

Kreisregierungs-Bezirk Brigen

ernannte

k. k. Waldzuweisungs-Commission.



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei

1853.

Instruction.

Einleitung.

Durch die Allerhöchste Entschlieſung vom 6. Februar 1847, kundgemacht in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 11. April 1847, Z. 12117, mit dem Circulare des Guberniums für Tirol und Vorarlberg vom 19. April 1847, Z. 9357, geruhten Seine k. k. Majestät Allerhöchstdieselben anzubefehlen:

a) daß mit Ausnahme der im §. 1 gedachter Kundmachung aufgeführten, alle übrigen Wälder Tirols, welche bisher Allerhöchstdieselben aus dem Hoheitsrechte vorbehalten waren, unter gleichzeitigem Erlöschen der auf denselben wider das Aeraar bestandenen Holzbezugs- oder sonstigen Rechte, unbeschadet der Besitzansprüche oder sonstigen, aus was immer für Titeln abgeleiteten Rechte Dritter und ohne Gewährleistung wider dieselben von Seite des Staatschazes den bisher zum Holzbezüge berechtigten oder mit Gnadenholzbezügen theilhaftigen Gemeinden als solchen unter den in den §§. 7, 9 und 10 enthaltenen Bedingungen und Beschränkungen in das volle Eigenthum zu überlassen seien (§. 6);

b) daß der Landesstelle, an welche die in der bezeichneten Art an die bisher zum Holzbezüge berechtigten oder mit Gnadenholz theilhaftigen Gemeinden als Eigenthum überlassenen Wälder von der Cameral-Gefällen-Verwaltung am 1. Juli 1847 im Ganzen extradirat worden sind, die Zuweisung der einzelnen Waldstrecken an die Gemeinden und die Vor- nahme der zwischen diesen etwa nöthig werdenden Ausgleichungen obliege.

Mit der Allerhöchsten Entschlieſung vom 6. November 1847 haben Seine k. k. Majestät noch weiter anzuordnen geruht:

c) daß alle jene Waldungen im Kreise Brixen, welche bisher vom Staate nicht aus dem Titel des Hoheitsrechtes, sondern jure privatorum besessen wurden, den Gemeinden zum Eigen- thume zu überlassen seien, jedoch mit Ausnahme folgender

Fünf zum Schlosse Tirol gehörigen Wälder, als: der große und kleine Schloßwald, die Burgstallerau im Gerichte Meran, dann der Grafeiser- und Maffawald im Gerichte Pässeier.

Die Stift Sonnenburg'schen Wälder, als: der Klosterwald im Gerichte Brunek, dann die Wälder Plambischeid, Saré, Stores, Campolongo und Armentara im Gerichte Enneberg.

Der Josephsbergwald im Gerichte Meran.

Der sogenannte Burgwald des ehemaligen Schlosses Nabenstein im Gerichte Windisch-Matrei.

In theilweiser Durchführung der Allerhöchsten Entschlieſung vom 6. Februar 1847 sind bereits

I. in den Gerichtsbezirken Sterzing und Pässeier alle einzelnen Waldstrecken den Gemeinden zugewiesen, und die darüber ausgefertigten Uebergabs-Urkunden von dem bestandenem Gubernium bestätigt worden, sowie

II. in den Gerichtsbezirken Karneid und Klausen, in welchen das l. f. Hoheitsrecht in Betreff einzelner Waldungen aufrecht erhalten, jedoch auch rücksichtlich dieser eine Purification der Eigenthumsansprüche, sowie die Ablösung der Holzbezugsrechte und Gnadenholzbezüge stattgefunden hat, bereits

A. die Domänen-Waldungen Kar, Latemar, Kölsbelegg, Niger, Spiß, Piol und Gschlößl im Gerichtsbezirke Karneid, und die Montan-Waldungen Pfundererberg, Schwarz- Hattlerbrand, Bogenstrich, Kofel oder Rogel, Zliger, Modl, Grimthal und Glarz, dann Sulverbruckwald und der Gerichtshaus-Theilwald im Gerichtsbezirke Klausen, als Eigenthum des hohen Aeraars ausgeschieden.

B. der Glarzerwald bis zum unteren Albeinserweg im Gerichtsbezirke Klausen als ein Privateigenthum von der Purifications-Commission anerkannt; und

C. die Waldungen: Flarber-Theilwälder, Nifflerleiten, Pfundererleiten, Heidrichberg, Moosstauden, Tarnitscherbrand, Florberg, Hammer, Wald hinter sieben Brünne, Brandwald oder Valtererbrand, Finsterebenwaldgrund, Leinögerwaldl, Stallwald, Zarkwald, Seebergwald, sämmtlich im Bezirke der Gemeinde Willanders, Gerichtes Klausen, gelegen,

zur Ablösung der Holzbezugsrechte und Gnadenholzbezüge von der Waldservituten-Ablösungs-Commission abgetreten worden.

Zur gänzlichen Durchführung der Allerhöchsten Entschliessungen vom 6. Februar 1847 und vom 6. November 1847, sind sohin noch im Kreisregierungs-Bezirke Brixen folgende Waldstrecken den zum Holzbezüge berechtigten oder mit Gnadenholzbezügen theilten Gemeinden als solchen, unter gleichzeitiger Vornahme der zwischen denselben etwa nöthigen Ausgleichungen zuzuweisen:

I. Mit Ausnahme aller in den Gerichtsbezirken Sterzing und Pässeier gelegenen, sowie der obgedachten in den Gerichtsbezirken Karneid und Klausen bereits als Montan-, Domänen- und Privat-Wälder anerkannten und zur Ablösung von Holzbezugsrechten und Gnadenholzbezügen an die Eingeforsteten abgetretenen Wälder, alle anderen im Kreise Brixen gelegenen Waldstrecken, welche Seiner Majestät aus dem Hoheitsrechte vorbehalten waren, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben sogenannte unmittelbare oder reservirte, oder mittelbare, gemeine oder belastete Staatswaldungen gewesen sind.

II. Folgende vom Staate jure privatorum besessenen Wälder:

- a) die zur Herrschaft Lengberg im Gerichte Trient gehörigen Wälder Bloch, Gritt, Eich, Zagrat, Gralisch, Weide, Brach und Tann;
- b) der Leuchtenburger- und Montiggler-Bannwald im Gerichte Kaltern;
- c) der Sigmundskroner- und Karneider-Schloßwald im Gerichte Bogen;
- d) der innere und äußere Birkwald, der Zumeiler- und Wideggwald im Gerichte Meran;
- e) der Burgwald des Schlosses Peitelsstein im Gerichte Impezzo.

Diese Amtshandlungen sind zum Zwecke der beschleunigten und erschöpfenden Beendigung in Folge hoher Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1852, B. 11317, einer eigens bestellten Commission übertragen worden, welche sich dabei nach den folgenden Bestimmungen zu benehmen hat.

§. 1.

Die gänzliche Durchführung der durch die Allerhöchsten Entschliessungen vom 6. Februar 1847 und 6. November 1847 angeordneten Zuweisung der in der vorausgeschickten Einleitung näher bezeichneten Waldstrecken im Kreisregierungs-Bezirke Brixen an die bisher zum Holzbezüge berechtigten oder mit Gnadenholzbezügen theilten Gemeinden als solche, ist die Aufgabe einer eigenen Commission, welche den Titel: „K. K. Waldzuweisungs-Commission“ zu führen hat.

§. 2.

Die k. k. Waldzuweisungs-Commission besteht aus dem Concipisten I. Classe der k. k. Kreisregierung zu Brixen Joseph Klingler, als Leiter, aus dem k. k. Forstrathe bei der Salinen-Direction in Hall Andreas Sauter, als technischen, und aus dem k. k. Finanz-Procursurs-Adjuncten Dr. Eduard v. Maurer, als rechtsverständigen Beisitzer.

§. 3.

Die Commission ist dem k. k. Statthalter für Tirol und Vorarlberg unmittelbar, und dem hohen Ministerium des Innern mittelbar untergeordnet und verantwortlich.

Sie erstattet an diese vorgesezte Behörde Amtsberichte, die von allen drei Commissionsgliedern zu fertigen sind.

§. 4.

Die Commission ist berechtigt, von den Bezirkshauptmannschaften, den Bezirksgerichten, den Forst- und Steuerämtern die Ertheilung aller benötigenden Auskünfte, die Einsicht der Acten, Bücher und Vormerke, sowie auch die Mittheilung der erforderlichen Behelfe, und zur Sicherung und Durchführung ihrer Amtshandlungen die nöthige Assistenten in Anspruch zu nehmen.

Die Correspondenz mit diesen Behörden ist in Form von Notizen unter Fertigung des Commissionsleiters zu pflegen.

§. 5.

Falls eine requirirte Behörde dem Ansuchen der Commission entweder gar nicht, oder nach fruchtloser Wiederholung des Ansuchens nicht mit der für die Förderung des Geschäftes unerläßlichen Beschleunigung entsprechen sollte, so ist die Anzeige an den Herrn Statthalter zu erstatten, welcher im geeigneten Wege beschleunigte Abhilfe verschaffen wird.

§. 6.

Dem Leiter der Commission steht die Vertheilung der Geschäfte, der Vorsitz bei den Berathungen, die Expedirung der Beschlüsse, die Vertretung gegen Außen und die Ueberwachung des beigegebenen Manipulations-Personales zu. Er bleibt für die zweckentsprechende und schnelle Amtsführung verantwortlich.

§. 7.

In allen Fällen einer durch die Commission zu fällenden Entscheidung hat collegiale Berathung aller drei Commissionsglieder stattzufinden, und ist der Beschluß nach Stimmenmehrheit zu fassen.

Sollte der Leiter den gegen seine Ansicht ausgefallenen Beschluß im Widerspruche mit den Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliessungen vom 6. Februar und 6. November 1847 oder dieser Instruction finden, so hat er denselben zu sistiren, und ungesäumt die Weisung des Herrn Statthalters einzuholen.

§. 8.

Alle Erkenntnisse der Commission und die Waldzuweisungs-Urkunden sind mit dem Amtssiegel zu versehen, und die letzteren auch von allen drei Commissionsgliedern zu fertigen.

§. 9.

Die nöthigen Vorerhebungen hat die Commission in Brixen, die meritorischen Verhandlungen mit den Gemeinden aber am Sitze der Bezirkshauptmannschaften zu pflegen. Nur in jenen äußersten Fällen, in welchen die für die Vorerhebungen unerläßlichen Daten im Wege der Correspondenz nicht herbeigeschafft werden können, oder bei den Verhandlungen mit den Gemeinden locale Erhebungen vorgenommen werden müssen, kann der Leiter unter Verantwortung für die unausweichliche Nothwendigkeit ein Commissionsmitglied zur Amtshandlung außerhalb des Sitzes der Commission absenden.

§. 10.

Die Amtlocalitäten, deren nöthige Einrichtung, Beheizung und Reinigung haben in Brixen die Kreisregierung, am Sitze der Bezirkshauptmannschaften die Letzteren der Commission beizustellen.

Diese Behörden haben auch durch ihr Manipulations-Personale die Kanzleigeschäfte der Commission, unter welche auch das Actuiren bei Verhandlungen gehört, besorgen zu lassen. Nur in Fällen, wo dieß nach dem Erkenntnisse des Herrn Statthalters durchaus unthunlich sein sollte, kann von Letzteren die Aufnahme eines Diurnisten auf die Dauer des nachzuweisenden Bedarfes bewilliget werden.

§. 11.

Da die der Commission übertragene Zuweisung der Wälder von Amtswegen in Durchführung der Allerhöchsten Entschliessungen vom 6. Februar und 6. November 1847 geschieht, so sind alle dießfälligen Verhandlungen, Ausfertigungen nur in soferne stempelfrei, als ihnen diese Befreiung nach den Bestimmungen des Patentens vom 9. Februar 1850 zukommt.

§. 12.

Die Amts-Correspondenz der Commission mit den Behörden und Gemeinden ist portofrei, doch müssen alle Geschäftsstücke von Außen mit der Bezeichnung: „Von der k. k. Waldzuweisungs-Commission“ versehen und mit dem Commissionsiegel geschlossen sein.

Botenlöhne für Zustellungen und Vorladungen, die nicht durch die Post zugestellt werden können, haben die Gemeinden oder Parteien zu entrichten.

Vorerhebungen.

§. 13.

Um der höchstnädigen Absicht der Allerhöchsten Entschliessungen vom 6. Februar und 6. November 1847 zu entsprechen, müssen die Grundsätze festgehalten werden:

1. daß von der Gesamtheit der zuzuweisenden Forste, die sich als ein ehemaliges landesfürstliches und nunmehriges Concretal-Gemeinde-Eigenthum darstellen, jeder einzelnen

Gemeinde mit möglichster Berücksichtigung ihres bisherigen Besitzstandes, ohne Festhaltung des Unterschiedes zwischen bisher belastet und reservirt gewesenen Forsten, so viel als specielles Waldeigenthum gleichmäßig zugewiesen werde, als mit Rücksicht auf den gegenwärtigen und normalen Cultur- und Bestockungs-Zustand der zuzuweisenden Forste zur Deckung des Bedarfes jeder Gemeinde erforderlich ist;

2. daß alle jene belasteten ehemaligen Staatsforste, welche bei einer nach dem ersten Grundsatz vorgenommenen Vertheilung sich als verfügbar herausstellen, als ein Eigenthum aller bisher eingeforsteten Gemeinden, und falls alle Gemeinden eines Gerichtsbezirkes oder des Kreises daran theilgenommen haben, als Eigenthum aller Gemeinden des Gerichtes oder Kreises anzuerkennen, und auf deren Kosten derart zu verwalten sind, daß der Reinertrag zu deren Besten zu verwenden ist.

§. 14.

Da nun einerseits die Ansprüche und Bedürfnisse aller Gemeinden, und andererseits die Objecte, welche zur gänzlichen oder vielleicht nur theilweisen Befriedigung dieser Ansprüche und Bedürfnisse vorhanden sind, im Ganzen bekannt sein müssen, ehe mit Veruhigung zu einer individuellen Vertheilung und Zuweisung geschritten werden kann, so hat die Commission vor der Verhandlung mit den Gemeinden zu erheben:

1. Alle Wälder, welche in jedem Gerichtsbezirke den Gegenstand der commissionellen Amtshandlung bilden.
2. Alle Gemeinden jedes Gerichtsbezirkes, welchen in Folge der Allerhöchsten Entschlüssen ein Recht auf die Zuweisung von Wald erwachsen ist.
3. Alle Besitz-, Eigenthums- oder was immer für sonstige Rechtsansprüche Einzelnr auf bestimmte Waldungen, oder einer Gemeinde auf einen Wald, in welchem eine andere Gemeinde das Holzbezugsrecht genießt.
4. Bei jedem einen selbstständigen Complex bildenden Walde ist insbesondere zu erheben:
 - a) dessen Flächenmaß, Lage und Bodenbeschaffenheit;
 - b) dessen nachhaltige Ertragsfähigkeit, und zwar nach dem Mittel des gegenwärtigen und künftig davon zu erwartenden Natural-Ertrages;
 - c) welche Bezüge daraus, von wem und in welchem Umfange nach einem mehrjährigen Durchschnitte genossen worden sind.
5. Bei jeder Gemeinde ist insbesondere zu ermitteln:
 - a) der Gesamtbedarf derselben an Holz und allenfälligen anderen bisher bezogenen Forstproducten;
 - b) wie dieser Bedarf, ob ganz oder nur theilweise, dann aus welchen Wäldern bisher gedeckt wurde.
6. Sind bezüglich jeder Gemeinde noch
 - a) alle sonstigen Verhältnisse, welche auf die Waldübergabe von Einfluß sein können;
 - b) die mit derselben allenfalls schon bisher wegen Waldzuweisung gepflogenen Verhandlungen, und
 - c) die noch anhängigen oder bereits entschiedenen Streitigkeiten ins Klare zu setzen.

§. 15.

Die für diese Vorerhebungen nöthigen Daten sind zunächst aus den zu requirirenden Amtsacten, Büchern, Vormerken u. d. Behörden, und aus den den Gemeinden abzufordernden Ausweisen zu entnehmen.

Tritt die Nothwendigkeit der Vernehmung von Parteien zur Erlangung von Aufklärungen oder Nachweisungen ein, die nicht bis zur Zuweisungsverhandlung selbst verschoben werden können, so ist die politische oder gerichtliche Behörde um die Vernehmung der Partei anzugehen.

§. 16.

Auf Grund dieser Vorerhebungen hat die Commission den übersichtlichen Plan über die Art und Weise, wie nach reiflicher Erwägung aller Umstände die individuelle Zuweisung durchzuführen wäre, wo möglich gerichtsbezirksweise als Grundlage für ihre Verhandlungen mit den Gemeinden zu entwerfen.

Besondere Grundsätze für die individuelle Zuweisung.

§. 17.

Die Commission hat bei der Zuweisung der Waldungen, und sohin auch bei der Bearbeitung der Zuweisungspläne, nebst den im §. 13 aufgestellten allgemeinen, noch folgende besondere Grundsätze zu beobachten:

1. Waldungen, welche bisher von einer Gemeinde auf Grund der Waldordnungen, l. f. Verleihung oder unfürdenklichen Besizes ausschließlich genossen wurden, sind derselben Gemeinde ohne Aenderung der bisher bestandenen Genußverhältnisse (Genuß im unvertheilten Zustande, ideell nach bestimmten Genußrechten, materiell von gewissen Gutscomplexen u. s. w.) in das Eigenthum zuzutheilen.
2. Waldungen, welche sich bisher stets in dem unbestrittenen und ausschließlichen Besitze und Genuße einzelner Weiler oder Höfe befunden haben, und von den Besitzern versteuert wurden, oder sonst als ein ausschließliches Privateigenthum behandelt worden sind, können den bisherigen Besitzern jenenfalls zugewiesen werden, wenn die darüber zu vernehmende Gemeinde deren Zuweisung nicht begehrt.

Fordert die Gemeinde die Zuweisung solcher Wälder, so ist diesem Begehren Folge zu geben, und sind alle Besitz-, Eigenthums- oder was immer für sonstige Rechtsansprüche Einzelner oder anderer Gemeinden nach der Bestimmung des §. 9 des Gubernial-Circulars vom 19. April 1847 zur Austragung auf dem Rechtswege gegen die Gemeinde zu verweisen.

3. Waldungen, welche sich zwar nicht im ausschließlichen Besitze und Genuße der Gemeinden oder Einzelner befunden, in denen aber Gemeinden oder einzelne Glieder derselben Einförstungsrechte oder Gnadenholzbezüge genossen haben, sind zunächst zur Deckung dieser Bezüge zu widmen, und den betreffenden Gemeinden zuzutheilen.

Sind diese Bezüge vollständig berücksichtigt, und ist außerdem auch der allfällige weitere Bedarf der betreffenden Gemeinden gedeckt, so ist mit der etwa noch verbleibenden Ueberschüssen an Wäldern nach dem folgenden vierten Grundsätze zu verfügen.

4. Bei Zuweisung solcher Waldungen, auf welche die Gemeinden oder Einzelne bisher keine Genußansprüche gehabt haben, ist zunächst die größere Bedürftigkeit maßgebend

Solche Wälder können zur Befriedigung des erhobenen unbedeckten Bedarfes jener Gemeinde, in deren Bezirke sie liegen, oder der bedürftigeren Nachbargemeinde, oder nach Verhältniß des Bedarfes mehreren Gemeinden in nach §. 18, sub 4 zulässigen Theilen zugewiesen werden.

5. Ueber die Behandlung und Verwendung jener unbelasteten ehemaligen Staatsforste, welche sich mit Rücksicht auf den vorangehenden Grundsatz 4 nach Befriedigung des Bedürfnisses der Gemeinden als verfügbar herausstellen, bleibt dem Ministerium des Innern die Entscheidung vorbehalten, welche die Commission von Fall zu Fall unter Erstattung gutächtlicher Anträge durch den Herrn Statthalter einzuholen hat.

Forstwirthschaftliche Rücksichten bei der individuellen Zuweisung.

§. 18.

Bei Zuweisung der Waldungen und bei der Bearbeitung der Zuweisungspläne (§. 16) hat die Commission in Wahrnehmung der forstwirthschaftlichen Interessen dahin zu streben:

1. daß Bann- und Schutzwälder nach Möglichkeit nur jener Gemeinde zugewiesen werden, zu deren Schutz und Erhaltung sie dienen;
2. daß bei Vertheilung der Wälder unter mehrere Gemeinden jede wo möglich ein nicht mit Servituten zu Gunsten anderer Gemeinden belastetes Eigenthum erhalte, welcher Zweck durch Erzielung einer Uebereinkunft zwischen den betheiligten Gemeinden und durch die Art der Wälderzuweisung thätigst zu erreichen gestrebt werden muß;
3. daß theils durch die Art der Waldzutheilung, theils durch von der Commission zu erstrebende Uebereinkunft die bisher zwischen den Gemeinden oder einzelnen Gliedern bestandenen Waldstreitigkeiten ausgeglichen und behoben werden;
4. daß durch die Waldzutheilung jeder Gemeinde ein möglichst arrondirtes Waldeigenthum mit natürlichen Grenzen überwiesen werde, und daß in Fällen, wo sich Parzellirungen nicht vermeiden lassen, die einzelnen Parzellen einen nicht zu kleinen, die Führung einer geregelten Waldwirthschaft unmöglich machenden Umfang erhalten.

Voreinleitungen für die Zuweisungsverhandlungen mit den Gemeinden.

§. 19.

Nach §. 6 des Gubernial-Circulars vom 19. April 1847 sind die Wälder den bisher zum Holzbezüge berechtigten oder mit Gnadenholzbezügen theilhaftigen Gemeinden als solchen zu überlassen.

Die Verhandlung wegen Waldübergabe ist daher in der Regel mit jeder dermal bestehenden politischen Gemeinde abgesondert zu pflegen.

Gemeinde-Fractionen, welche im Jahre 1847 selbstständige Gemeinden waren, und bei ihrer Vereinigung mit der politischen Gemeinde, zu der sie jetzt gehören, ihre abgesonderte Vermögensverwaltung behielten, können die abgesonderte Verhandlung und Zuweisung von Wäldern in ihr ausschließliches Eigenthum begehren. Sie sind in der Verhandlung und in den Zuweisungsurkunden als „Gemeinde N. N., derzeit als Fraction zur politischen Gemeinde N. N. gehörig“ zu bezeichnen.

§. 20.

Behufs der Verhandlung mit der Commission hat jede Gemeinde und beziehungsweise Gemeinde-Fraction (§. 19) drei Bevollmächtigte zu ernennen, und denselben eine Vollmacht A. nach dem Formulare A auszustellen.

Bei Gemeinden wählt der Gemeinde-Ausschuß die Bevollmächtigten aus den Gemeindegliedern; bei Gemeinde-Fractionen ist der Vorsteher der ganzen Gemeinde oder dessen gesetzlicher Stellvertreter kraft seines Amtes einer der Bevollmächtigten, die beiden anderen haben die Steuerpflichtigen der Gemeinde-Fraction aus ihrer Mitte zu wählen.

Der Beizug anderer Personen als der ernannten Bevollmächtigten zur Verhandlung mit der Commission, ist nicht gestattet.

Die Bevollmächtigten sind nicht berechtigt, sich durch Substituten vertreten zu lassen; sie sind über jedesmalige Vorladung zur Commission zu erscheinen verpflichtet.

Ein aus was immer für einer Ursache nicht erschienener Bevollmächtigter wird der Aeußerung des oder der erschienenen anderen Bevollmächtigten für zustimmend angesehen.

§. 21.

Die Ernennung der Bevollmächtigten und die Ausfertigung der Vollmachten sind durch die politischen Behörden einzuleiten, welchen zu diesem Ende die Bestimmungen der §§. 19 und 20 dieser Instruction bekannt zu geben sind, damit die Gemeinden über das Recht und die Art der Wahl, sowie über die Rechte und Pflichten der ernannten Bevollmächtigten umständlich belehrt werden können.

Die Commission hat dafür Sorge zu tragen, daß die nöthigen Vollmachten derart rechtzeitig herbeigeschafft werden, daß durch deren Abgang der Beginn der Verhandlungen mit den Gemeinden nicht verzögert werde.

Zuweisungsverhandlungen mit den Gemeinden.

§. 22.

Sobald ein nach Vorschrift des §. 16 dieser Instruction bearbeiteter Zuweisungsplan zu Stande gebracht ist, und die Vollmachten der betreffenden Gemeinden anstandslos befunden worden sind, haben ungesäumt die abgesonderten Zuweisungsverhandlungen mit allen in dem Plane enthaltenen Gemeinden und über alle darin aufgeführten Waldcomplexe zu beginnen, und sind, wenn nicht unübersteigliche Hindernisse eintreten, ohne Unterbrechung zu Ende zu führen.

Die Reihenfolge der Gemeinden, nach welcher mit denselben zu verhandeln ist, hat der Commissionsleiter festzusetzen.

§. 23.

Ueber die Verhandlung mit jeder Gemeinde ist ein abgesondertes Protokoll zu führen, welches den ganzen Gang derselben vom Beginne bis zur erfolgten Ausfertigung B. der nach dem Formulare B auszustellenden Waldzuweisungs-Urkunde enthalten muß.

§. 24.

Der Verhandlung sind jene Bedingungen zu Grunde zu legen, welche die mit Gubernial-Circulars vom 19. April 1847 kundgemachte Allerhöchste Entschließung vom 6. Februar 1847 enthält, und die in dem angehängten Formulare der Waldzuweisungs-Urkunde zusammengefaßt sind.

§. 25.

Nach Vorlesung und erklärender Erläuterung dieser Bedingungen, sind den ausgewiesenen Bevollmächtigten von Seite der Commission auf Grund des Zuweisungsplanes

- a) jene Waldstrecken genau bekannt zu geben, welche in das Eigenthum der Gemeinde überwiesen werden sollen, sowie
- b) die allenfalls nöthigen Ausgleichungen über Einforstungen und Servituten, welche zu beheben sind, oder in Folge der Waldzuweisung zu entfallen haben.

§. 26.

Stellen sich die Bevollmächtigten mit dem Waldzutheilungs-Antrage der Commission nicht zufrieden, und gelingt es nicht, mit Benützung der Daten der Vorerhebungen die Ansprüche der Bevollmächtigten auf ein billiges Maß herabzustimmen, und einen den Verhältnissen entsprechenden, den Zuweisungsplan zum Nachtheile der noch zu verhandelnden Gemeinden nicht wesentlich störenden Vergleich zu erzielen, der jederzeit angestrebt und umständlich ins Protokoll aufgenommen werden muß; so sind die Bevollmächtigten zu verhalten, ihre Forderungen und die Gründe, worauf sie selbe stützen, zu Protokoll zu geben.

§. 27.

Die Commission wird in Erwägung ziehen, ob die für das Begehren von den Bevollmächtigten vorgebrachten Gründe derart sind, daß sich die durch die Vorerhebungen gesammelten und dem Zuweisungsplane zu Grunde gelegten Daten als unrichtig oder ungenügend herausstellen, und in beiden Fällen die nöthigen verbessernden oder ergänzenden Erhebungen veranlassen.

§. 28.

Nach Ausschlag dieser Nachtragserhebungen ist der Zuweisungsplan von der Commission in den betreffenden Punkten zu ändern und richtig zu stellen.

Den zu der Fortsetzung der Verhandlung sohin vorzuladenden Bevollmächtigten ist unter Bekanntgabe der Resultate der über die Gründe ihres Begehrens eingeleiteten Erhebungen der neuerliche Waldzutheilungs-Antrag der Commission bekannt zu geben, und ein die weiteren Verhandlungen mit den noch übrigen Gemeinden nicht störender billiger Vergleich anzustreben.

§. 29.

Kömmt kein Vergleich zu Stande, so sind die über den neuerlichen Waldzutheilungs-Antrag der Commission von den Bevollmächtigten vorgebrachten Einwendungen zu Protokoll zu nehmen, und ist die Verhandlung damit zu schließen.

Ueber diese geschlossene Verhandlung hat die Commission motivirt zu erkennen, und den Bevollmächtigten gleichzeitig den vollen Inhalt der Waldzuweisungs-Urkunde, welche sie auf Grund der Verhandlung und ihres Erkenntnisses ausfertigen wird, bekannt zu geben, mit dem Beifügen, daß gegen dieses Erkenntniß in der unüberschreitbaren Frist von vier Wochen der bei der Commission zu überreichende Recurs an den Herrn Statthalter ergriffen werden könne.

§. 30.

Der Herr Statthalter hat über die von der Commission einbegleiteten und vergutachteten Recurse in zweiter Instanz mit dem Beifügen zu entscheiden, daß gegen diese Entscheidung in der unüberschreitbaren, vom Zustellungstage zu berechnenden Frist von 4 Wochen der bei der Statthaltereie zu überreichende Recurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden könne.

§. 31.

Sobald ein Verhandlungsact in Folge des zu Stande gebrachten Uebereinkommens oder der erflossenen endgiltigen Entscheidungen definitiv beendet ist, hat die Commission ungesäumt die Waldzuweisungs-Urkunde nach dem Formulare B in drei gleichlautenden Originalien auszufertigen, deren Genehmigung durch den Herrn Statthalter zu erwirken, ein Exemplar zur Verfälschung zu bringen, und das zweite der Gemeinde durch die politische Behörde zustellen zu lassen.

§. 32.

In der Zuweisungs-Urkunde müssen alle Waldungen, welche der Gemeinde (Gemeinde-Fraction) zugewiesen werden, namentlich, und zwar in der Regel eine jede mit ihren möglichst genau zu bestimmenden Grenzen nach den Weltgegenden angeführt werden. Hängen

mehrere verschieden benannte Waldungen zusammen, so genügt die Beschreibung der Grenzen des zusammenhängenden Waldcomplexes.

§. 33.

Die Zuweisungs-Urkunde muß auch alle abgeglichenen oder in Folge der Waldzuteilung entfallenden Holzbezugsrechte, Gnadenholzbezüge und sonstige Einforstungsgenüsse enthalten, welche der Gemeinde in oder auf anderen Wäldern, als denen, die ihr zugewiesen werden, zugestanden haben, oder bisher erfolgt worden sind. Nicht minder müssen alle durch die Zuweisung behobenen, oder zur weiteren Austragung gegen die Gemeinde auf den Rechtsweg gewiesenen Streitigkeiten in der Urkunde genau aufgeführt werden.

§. 34.

Ist über eine Waldzuweisung schon früher verhandelt worden, so hat es, wenn die bezüglichen Uebergabs-Urkunden bereits die Genehmigung des bestandenem Guberniums oder des Herrn Statthalters erhalten haben, bei der erfolgten Zuweisung zu verbleiben, und die Commission hat bloß die Verfälschung derselben, falls sie noch nicht erfolgt sein sollte, zu verfügen.

Fehlt einer über eine frühere Verhandlung ausgefertigten Waldzuweisungs-Urkunde die Gubernial- oder Statthaltereigenehmigung, so hängt es von dem wohlermögenden Ermessen der Commission ab, entweder die mangelnde Genehmigung nachträglich zu erwirken, oder nach Befund die Verhandlung zu reasumiren, und nach den Bestimmungen dieser Instruction durchzuführen.

Abmarkungen.

§. 35.

Eine Abmarkung im Objecte selbst muß jederzeit stattfinden, wenn eine der Gemeinde zugewiesene Waldung entweder an vorbehaltene Staatsforste oder an das Waldeigenthum anderer Gemeinden stößt, und die dießfälligen Grenzen nicht schon früher abgemerkt und auch nicht natürlich, z. B. durch Gräben, Bäche, ständige Riesen, Bergrücken u. s. w. bezeichnet sind.

Die Kosten der nach diesen Bestimmungen nöthigen Abmarkungen hat die Gemeinde, deren Eigenthum die abzumarkenden Waldtheile geworden sind, aus Eigenem zu tragen.

§. 36.

Zur Vornahme der von der Commission als nöthig erkannten Abmarkungen sind die politischen Behörden zu requiriren, welche dieselben mit Zuhilfenahme des k. k. Forstpersonales und unter Zuziehung der Angrenzender durchzuführen zu lassen haben.

Die politischen Behörden haben die Kosten der Abmarkung erforderlichen Falles zwangsweise einzutreiben, und den Vollzug der Abmarkung der Commission mitzutheilen, damit letztere die abgemerkten Grenzen, sowie die gewählten Grenzzeichen in der Zuweisungs-Urkunde genau beschreiben könne.

§. 37.

Außer den Fällen des §. 35 bleibt es der Gemeinde überlassen, für die Abmarkung ihres Waldeigenthumes von dem anstoßenden fremden Eigenthume unter Beobachtung der für Grenz-Erneuerungen bestehenden Vorschriften selbst zu sorgen.

Monats-Rapporte.

§. 38.

Während der ganzen Dauer des Geschäftes hat die Commission mit Schlusse jeden Monates einen Arbeits-Rapport in tabellarischer Form dem Ministerium des Innern vorzulegen, in welchem die Resultate der commissionellen Thätigkeit überhaupt und die Verwendung jedes Commissionsgliedes im Laufe des Monates, für welchen der Rapport erstattet wird, ersichtlich gemacht werden müssen.

Acten-Uebergabe.

§. 39.

Nach erfolgter Lösung ihrer Aufgabe hat die Commission ihr Einreich-Protokoll, das Registratur-Repertorium sammt allen Acten und das Amtssiegel der k. k. Statthaltereigebirg zu übergeben.

V o l l m a c h t.

Der gefertigte Ausschuss der Gemeinde N. ertheilt hiemit den nachbenannten drei Gemeindegliedern (folgt eine genaue Bezeichnung derselben) die Ermächtigung, die Gemeinde der k. k. Waldzuweisungs-Commission gegenüber vollgiltig zu vertreten, mit derselben zu verhandeln, von ihr Waldungen ins Gemeinde-Eigenthum zu übernehmen, die Uebernahmebedingungen zu stipuliren, Ausgleichungen und Abfindungen jeder Art entgeltlich oder unentgeltlich zu treffen, kurz alles dasjenige rechtsverbindlich vorzunehmen, was die Natur des ihnen übertragenen Geschäftes erfordert, oder was sie sonst für sachdienlich erachten.

Derselbe sichert ihnen ferner volle Genehm- und Schadloshaltung aller ihrer Handlungen zu, und erklärt, daß, wenn Einer der Bevollmächtigten durch Krankheit, Abwesenheit oder auf andere Art verhindert wäre, an der Verhandlung mit der Commission theilzunehmen, diese letztere mit den übrigen zwei Bevollmächtigten ganz mit der gleichen Wirkung und Gültigkeit vorgenommen werden könne, als wenn sie alle drei zugegen wären.

Zur Bestätigung wird diese Vollmacht-Urkunde von dem versammelten Ausschusse eigenhändig unterfertigt, und mit dem Gemeinde-Siegel versehen.

Ort und Datum der Ausstellung.

Unterschrift des Gemeinde-Ausschusses.

Gemeinde-Siegel.

A e m t l i c h e B e s t ä t i g u n g.

Von der gefertigten k. k. Bezirkshauptmannschaft zu wird die Echtheit der vorstehenden Unterschriften und der Umstand bestätigt, daß die Unterschriebenen den zur vollgiltigen Vertretung der Gemeinde N. berechtigten Ausschuss constituiren.

K. K. Bezirkshauptmannschaft.

Ort und Zeit der Bestätigung.

Unterschrift und Siegel.

V o l l m a c h t.

Die unterschriebenen Steuerpflichtigen der Gemeinde-Fraction N. ertheilen den nachbenannten zwei Fractionen-Gliedern (hier folgt deren genaue Bezeichnung), sowie dem Vorsteher der Hauptgemeinde N. N., welcher schon directivmäßig als dritter Bevollmächtigter zu fungiren hat, hiemit die Ermächtigung, die Gemeinde-Fraction N. der k. k. Waldzuweisungs-Commission gegenüber vollgiltig zu vertreten, mit derselben zu verhandeln, von ihr Waldungen in der Eigenschaft als „Gemeindewald“ im Sinne des Forstgesetzes vom 3. December 1852, §. 1, lit. b, in Eigenthum zu übernehmen, die Uebernahmebedingungen zu stipuliren, Ausgleichungen und Abfindungen jeder Art entgeltlich oder unentgeltlich zu treffen, kurz, alles dasjenige rechtsverbindlich vorzunehmen, was die Natur des ihnen übertragenen Geschäftes erfordert, oder was sie sonst für sachdienlich erachten. Sie sichern ihnen ferner volle Genehm- und Schadloshaltung aller ihrer Handlungen zu und erklären, daß, wenn Einer der Bevollmächtigten durch Krankheit, Abwesenheit oder auf andere Art verhindert wäre, an der Verhandlung mit der Commission theilzunehmen, diese letztere mit den übrigen zwei Bevollmächtigten ganz mit der gleichen Wirkung und Giltigkeit vorgenommen werden könne, als wenn sie alle drei zugegen wären.

Zur Bestätigung wird diese Vollmachts-Urkunde von den erschienenen Steuerpflichtigen und zwei Zeugen eigenhändig unterschrieben, und mit dem Gemeinde-Siegel versehen.

Ort und Datum der Ausstellung.

Unterschriften oder **Handzeichen** der **Steuerpflichtigen** und der **Zeugen**.

Siegel.

A e m t l i c h e B e s t ä t i g u n g.

Von der gefertigten k. k. Bezirkshauptmannschaft zu N. wird die Echtheit der vorstehenden Unterschriften und der Umstand bestätigt, daß zur gegenständlichen Vollmacht-Ertheilung sämtliche Steuerpflichtige der Gemeinde-Fraction N. mit dem Beisatze vorgeladen wurden, daß die Nichterschehenden den Beschlüssen der Erschienenen als beigetreten erachtet werden.

K. K. Bezirkshauptmannschaft.

Ort und Datum der Bestätigung.

Unterschrift und **Siegel.**

Waldzuweisungs-Urkunde.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschliessungen vom 6. Februar und 6. November 1847, auf Grund der mit den legal ausgewiesenen Bevollmächtigten N. N. gepflogenen Verhandlung ddo. und des zu Stande gekommenen Uebereinkommens (der erflossenen Entscheidungen) übergibt die k. k. Waldzuweisungs-Commission die weiter unten beschriebenen Waldungen in das volle Eigenthum der Gemeinde (Gemeinde-Fraction) N. unter den nachfolgenden

B e d i n g u n g e n :

1. Durch diese Uebergabe und Uebernahme sind alle auf den übergebenen Waldungen wider das k. k. Aerar bestandenem Holzbezugs- oder sonstigen Rechte Einzelner sowohl als der Gemeinde für immer erloschen.
2. Geschieht diese Uebergabe und Uebernahme ohne Aenderung der bisherigen Genußverhältnisse, und unbeschadet der Besitz-, Eigenthums- oder sonstigen aus was immer für Titeln abgeleiteten Rechte Dritter, und ohne Gewährleistung wider dieselben von Seite des Staatschazes.
3. Alle Rechtsansprüche Einzelner oder anderer Gemeinden auf Waldungen, welche durch diese Urkunde in das Eigenthum der Gemeinde N. übergehen, sollen hinfort nur gegen diese letztere gestellt oder fortgeführt werden können, ohne daß dabei dem Aerar, wie bereits erwähnt, irgend eine Vertretungsleistung zur Last fallen darf.
4. Kommt der Gemeinde bezüglich dieser Waldungen weder für die Vergangenheit, den Ansprüchen Dritter gegenüber, das l. f. Hoheitsrecht zu Statten, noch steht ihr für die Zukunft ein Hoheitsrecht, sondern nur das einfache Privat-Eigenthumsrecht zu.
5. Allfällige Besitz-, Eigenthums- oder was immer für sonstige Rechtsansprüche Dritter wider die Gemeinde sind daher nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu beurtheilen, und Rechtsstreitigkeiten, die hierüber entstehen, hat das competente ordentliche Gericht zu entscheiden.

6. Das Eigenthum der überlassenen Waldungen darf nach dem bestimmten Willen Sr. Majestät nur unter jenen Beschränkungen genossen werden, welche die jeweiligen, auf die Forstpolizei, auf die Benützung der Wässer und Bäche, auf den Holzhandel und die Holzausfuhr, auf die Forstaufsicht und Forstverwaltung und auf die Bedeckung der von den Eigenthümern zu tragenden Kosten derselben sich beziehenden Anordnungen feststellen.

7. Dieser Waldzuweisungs-Act ist für das k. k. Aeraar erst von dem Zeitpuncte gültig und bindend, wo die Genehmigung desselben durch die k. k. Statthalterei erfolgt, welche Genehmigung hiemit ausdrücklich vorbehalten wird. Durch diese Ratification ist zugleich jede weitere im Sinne des Gemeindegesetzes erforderliche Genehmigung als ertheilt zu betrachten.

8. Nach erfolgter Genehmigung soll diese Urkunde bei der betreffenden Real-Instanz verfacht, und die Verfachtung durch die genehmigende Behörde von Amtswegen veranlaßt werden.

9. Werden von dieser Waldzuweisungs-Urkunde drei gleichlautende Originalien errichtet. Eines hievon wird zum Verfachtbuch gebracht, von den übrigen zwei, nachdem sie mit dem gerichtlichen Verfachtungscertificate versehen sind, wird das eine in dem betreffenden Gemeinde-Archive, und das andere bei der k. k. Statthalterei aufbewahrt.

Die Waldungen, welche der Gemeinde (Gemeinde-Fraction) N. unter den vorausgeführten Bestimmungen zum Eigenthum übergeben, und von ihr durch die bestellten Repräsentanten unter diesen Bestimmungen zum Eigenthum übernommen werden, sind folgende:

(Namentliche Aufzählung der Wälder, deren Grenzen und allenfällige Vermarkung.)

(Sodann sind die dagegen allenfalls aufgehobenen Genussrechte der Gemeinde in anderen Waldtheilen aufzuführen.)

Von der k. k. Waldzuweisungs-Commission.

Unterschrift und Siegelung.

Waldzuweisungs = Urkunde.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschliessungen vom 6. Februar und 6. November 1847, auf Grund der mit den legal ausgewiesenen Bevollmächtigten

gepflogenen Verhandlung

und des zu Stande gekommenen Uebereinkommens (der erlassenen Entscheidungen

übergibt die k. k. Waldzuweisungs-Commission die weiter unten beschriebenen Waldungen in das volle Eigenthum der Gemeinde (Gemeinde-Fraction) unter den nachfolgenden

B e d i n g u n g e n:

1. Durch diese Uebergabe und Uebernahme sind alle auf den übergebenen Waldungen wider das k. k. Aerar bestandenen Holzbezugs- oder sonstigen Rechte Einzelner sowohl als der Gemeinde für immer erloschen.
2. Geschieht diese Uebergabe und Uebernahme ohne Aenderung der bisherigen Genusshältnisse, und unbeschadet der Besitz-, Eigenthums- oder sonstigen aus was immer für Titeln abgeleiteten Rechte Dritter, und ohne Gewährleistung wider dieselben von Seite des Staatschazes.
3. Alle Rechtsansprüche Einzelner oder anderer Gemeinden auf Waldungen, welche durch diese Urkunde in das Eigenthum der Gemeinde

übergehen, sollen hinfort nur gegen diese letztere gestellt oder fortgeführt werden können, ohne daß dabei dem Aerar, wie bereits erwähnt, irgend eine Vertretungsleistung zur Last fallen darf.

4. Kommt der Gemeinde bezüglich dieser Waldungen weder für die Vergangenheit, den Ansprüchen Dritter gegenüber, das l. f. Hoheitsrecht zu Statten, noch steht ihr für die Zukunft ein Hoheitsrecht, sondern nur das einfache Privat-Eigenthumsrecht zu.

5. Allfällige Besitz-, Eigenthums- oder was immer für sonstige Rechtsansprüche Dritter wider die Gemeinde sind daher nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu beurtheilen, und Rechtsstreitigkeiten, die hierüber entstehen, hat das competente ordentliche Gericht zu entscheiden.
6. Das Eigenthum der überlassenen Waldungen darf nach dem bestimmten Willen Sr. Majestät nur unter jenen Beschränkungen genossen werden, welche die jeweiligen, auf die Forstpolizei, auf die Benützung der Wässer und Bäche, auf den Holzhandel und die Holzausfuhr, auf die Forstaufsicht und Forstverwaltung und auf die Bedeckung der von den Eigenthümern zu tragenden Kosten derselben sich beziehenden Anordnungen feststellen.
7. Dieser Waldzuweisungs-Act ist für das k. k. Aeraar erst von dem Zeitpuncte gültig und bindend, wo die Genehmigung desselben durch die k. k. Statthalterei erfolgt, welche Genehmigung hiemit ausdrücklich vorbehalten wird. Durch diese Ratification ist zugleich jede weitere im Sinne des Gemeindegesetzes erforderliche Genehmigung als ertheilt zu betrachten.
8. Nach erfolgter Genehmigung soll diese Urkunde bei der betreffenden Real-Instanz verfacht, und die Verfachtung durch die genehmigende Behörde von Amtswegen veranlaßt werden.
9. Werden von dieser Waldzuweisungs-Urkunde drei gleichlautende Originalien errichtet. Eines hievon wird zum Verfachtungsbuch gebracht, von den übrigen zwei, nachdem sie mit dem gerichtlichen Verfachtungscertificate versehen sind, wird das eine in dem betreffenden Gemeinde-Archive, und das andere bei der k. k. Statthalterei aufbewahrt.

Die Waldungen, welche der Gemeinde
(Gemeinde-Fraction)

unter den voraufgeführten Bestimmungen zum Eigenthum übergeben, und von ihr durch die bestellten Repräsentanten unter diesen Bestimmungen zum Eigenthum übernommen werden, sind folgende: